

Diözesane Friedhofsordnung

(Auszug für Nutzungsberchtigte im **Friedhof Tumeltsham**)

I. Beerdigungsrecht:

Auf die Bestattung im Friedhof Tumeltsham haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht. Die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung verweigert werden, es sei denn daß diese

- a) bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten
- b) oder als Angehörige ein Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab hatten
- c) oder wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war und Angehörige mit ordentlichem Wohnsitz im Pfarrgebiet ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.

II. Nutzungsrechte:

- 1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben.
- 2) Die Benutzer von Gräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger solange berechtigt, als die Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.
- 3) Das Nutzungsrecht kann nach dem Tode auf den Ehegatten oder einen Angehörigen übergehen. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- 5) Die nutzungsberchtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungrecht über das Grab.

III. Instandhaltung der Gräber:

- 1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen.
- 2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Dieser ist von der nutzungsberchtigten Person gärtnerisch zu pflegen.
- 3) Das Grab ist mit allem Zubehör (z.B. Kreuz und Grabeinfassung) in ordentlichem Zustand zu erhalten. Offensichtliche Mängel der Standsicherheit sind umgehend fachgerecht beheben zu lassen.
- 4) Die Benutzer von Wandgräbern haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörenden Teil der Friedhofsmauer (innen und außen) - und zwar hinsichtlich Sanierung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofsmauer - aus eigenem instand zu halten, bzw. bei einer Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen. Verweigern Nutzungsberchtigte die Zahlung kann die Friedhofsverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.
- 5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benutzern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung, zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist von 3 Wochen

erlischt das Nutzungsrecht, ohne daß es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

6) Die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätte klagsweise begehren. Sie ist auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

7) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

IV. Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

1) Die nutzungsberechtigten Personen können Gräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckung von Grabhügeln sind unzulässig.

2) Von der zur Verfügung stehenden Nutzfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichen Materialien überdeckt werden.

3) Jede Aufstellung eines Grabdenkmals, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

4) Als Sonderbestimmung für den Friedhof in Tumeltsham sind schmiedeeiserne Grabkreuze vorgeschrieben. Diese Vorschrift gilt lt. Beschuß des Pfarrgemeinderates auch für den erweiterten Friedhof.

5) Die Grabkreuze und Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen. Einzelgräber sind 1.80 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber sind 1,80 m lang und 1.60 m breit. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht überschreiten und muß mindestens 10 cm stark sein und standsicher mit dem Fundament verankert sein.

6) Wird ohne Zustimmung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragt es bei Wandgräbern die Friedhofsmauer, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.

7) Abfälle und Erde, die beim Aufstellen von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

8) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grab bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. V dieser Friedhofsordnung eintritt.

9) Bäume und Sträucher dürfen lediglich in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden und dürfen diese seitlich nicht überragen.

10) Um notwendige Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden ohne daß dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz auf beschädigte Blumen.

V. Erlöschen der Nutzungsrechte (Verfall):

1) Nutzungsrechte können erlöschen:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Unterlassung der Nachlöse

- c) durch Unterlassung der Instandhaltung
- 2) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person mitzuteilen.
- 3) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre vergeben. Gräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr für jeweils 5 Jahre gesichert werden. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühr nicht spätestens 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
- 4) Bei Auflösung eines Grabes oder einer Urnennische verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.
- 5) Wenn abgelaufene oder verfallene Gräber nicht vom Nutzungsberechtigten binnen 6 Monate nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen Gegenstände (Kreuze, Grabsteine, Einfassungen etc.) als dereliquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofsbesitzers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Diese kann auch ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der 6 monatigen Verfallfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen lassen.

VI. Beisetzung von Aschenurnen:

- 1) Die Beisetzung von Urnen kann in Urnennischen oder durch Erdbestattung erfolgen.
- 2) Wird ein Grab aufgelassen, sind die im Grab befindlichen Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

VII. Ordnungsvorschriften:

- 1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht:
 - a) Das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren.
 - b) Das Befahren mit Fahrrädern oder Autos, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerblich motorisierte Arbeitsbehelfe.
 - c) Das Feilbieten von Waren oder das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen.
- 2) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend dem öö Abfallwirtschaftsgesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen.
- 3) Wer die Friedhofsanlage verunreinigt oder Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Container und Gefäße entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- 4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeit die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Friedhofsbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen und darf nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden.

VIII. Umweltschutz und Abfallentsorgung:

- 1) Bei der Bepflanzung von Gräbern sollen möglichst einheimische Pflanzen verwendet werden. Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft.
- 2) Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel, von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsgebiet ausnahmslos untersagt.
- 3) Die Abfälle sind zu trennen und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- 4) Die bei einem Begräbnis anfallenden Kränze und Gestecke sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen oder gegen Gebühr vom Totengräber entsorgen zu lassen.
- 5) Kränze und Gestecke dürfen zur Gänze nur aus verrottbarem Material hergestellt werden. Kränze sollen auf Stroh-, Holz- oder Kartonreifen mit Naturgarn gebunden sein. Binddraht darf nicht beschichtet oder lackiert sein. Werden gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese vom Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
- 6) Wer Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung entsorgt hat ein angemessenes Entsorgungsentgelt zu entrichten, da andere für ihn diese Arbeit übernehmen müssen.

IX. Friedhofsordnung für Urnengräber:

Im erweiterten Friedhofsgebiet ist auf der rechten Seite ein Bereich für Urnengräber vorgesehen.

Von oben her sind 6 Reihen mit jeweils 9 Gräber = 54 Gräber vorläufig vorgesehen.

Diese Urnengräber sind 60 x 80cm und mit einer geschlossenen Steinplatte abgedeckt. Diese Platte muss mindestens 10cm über dem Geländeniveau erhöht sein.

Eine Ausnehmung in der Größe einer Blumenschüssel ist zulässig.

Die Stirnwand darf maximal 110cm hoch sein. Es sind nur verrottbare Urnen zulässig.

Bis zur Errichtung der Grabstätte wird von der Pfarre eine Grabumrandung leihweise bis zu 3 Monate bereitgestellt. Die Pauschale beträgt 70,-€ für max.3 Monate. Bei längerer Verwendung werden im Anschluss 20,-€ für jedes weitere Monat verrechnet.

Die Fläche um das Grab wird mit Kies in einer Breite von jeweils 80cm angelegt. Der Kies für diese Gehwege wird von der Pfarre bereit gestellt und im Friedhofsbereich gelagert.

Vom beauftragten Steinmetz ist vor Errichtung der Gedenkstätte das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

